

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 15/2020**  
(73. Jahrgang)

Berlin, den

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

22. September 2020

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Zentralinstitute

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption  
an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB)

vom 11. Februar 2020.....

257

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Zentralinstitute

### Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB)

vom 11. Februar 2020

Der Institutsrat des Zentralinstituts School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB) hat am 11. Februar 2020 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), die folgende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Medientechnik mit Lehramtsoption beschlossen.\*)

#### Inhalt

#### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

#### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

1. Abschnitt: Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption als Kernfach

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption als Zweitfach

§ 6 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 7 - Gliederung des Studiums

#### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 8 - Zweck der Bachelorprüfung

§ 9 - Bachelorgrad

§ 10 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 11 - Bachelorarbeit

§ 12 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 12 a - Prüfungsform Hausarbeit

#### IV. Anlagen

#### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption als Kern- und als Zweitfach. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen. Das Studium des erforderlichen Zweit- bzw. Kernfaches einschließlich der jeweiligen fachdidaktischen Anteile wird durch eigene Ordnungen geregelt.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 19. Mai 2020.

#### § 2 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption vom 9. Februar 2016 (AMBl. 25/2016) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräftretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im lehramtsbezogenen Studiengang Medientechnik an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis zum 31.03.2022, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren. Module mit laufenden Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 9. Februar 2016 (AMBl. 25/2016) angerechnet bzw. abgeschlossen.

#### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

#### § 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Medientechnik dient der Qualifizierung der Studierenden auf ihre berufliche Zukunft hin als berufspädagogische Fach- und Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, aber auch an anderen Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Der Kompetenzerwerb der Studierenden erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Berufsarbeit im Berufsfeld Medientechnik, der im Berliner Lehrkräftebildungsgesetz festgelegten Regelungen sowie der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Fächer der beruflichen Fachrichtungen.

(2) Durch den Erwerb der entsprechenden Kompetenzen werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, kritischem Denken und gesellschaftlich verantwortlichem sowie fachlich und pädagogisch professionellem Handeln befähigt.

(3) Die Studierenden erwerben während des Studiums allgemeine Kompetenzen, die auf der Basis fachwissenschaftlicher und berufswissenschaftlicher Grundlagen zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vorbereiten.

(4) Das Bachelorstudium verbindet die fachwissenschaftliche Grundausbildung mit anwendungsorientierten Modulen in Ingenieurwissenschaften und den Berufswissenschaften.

In den erziehungswissenschaftlichen Anteilen erwerben Studierende grundlegende Konzepte des Lernens, der Bildung und der Berufsbildung. Sie beobachten und analysieren vor diesem theoretischen Hintergrund berufliche Lehr-, Lern- und Entwicklungsprozesse, insbesondere im Unterricht an beruflichen Schulen, in Ausbildungsbetrieben und an anderen Praxislernorten.

Ihre Berufswahlmotive und pädagogischen Überzeugungen reflektieren Studierende in der systematischen Auseinandersetzung mit praktischen Anforderungen des Unterrichts an beruflichen Schulen sowie der Lernortkooperation mit

Ausbildungsbetrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Inklusion und Umgang mit Heterogenität werden sowohl als Querschnittsthemen bei allen curricularen Inhalten berücksichtigt als auch in gesonderten Lerneinheiten themenübergreifend fokussiert.

## 1. Abschnitt: Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption als Kernfach

### § 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der Medientechnik als Kernfach kann dieses Fach nicht als Zweitfach studiert werden. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches wird durch eine eigene Ordnung geregelt.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit 6 Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(4) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs Medientechnik mit Lehramtsoption als Kernfach beträgt in Verbindung mit einem entsprechenden Zweitfach 180 Leistungspunkte (LP).

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

### § 5 – Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan gemäß Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Das Studium ist gegliedert in fachwissenschaftliche Anteile und lehramtsspezifische berufswissenschaftliche Anteile. Sie sind folgendermaßen verteilt:

- 90 LP Fachwissenschaft des Kernfachs einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
- 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach und
- 30 LP lehramtsspezifische Berufswissenschaften.

Der letztgenannte Anteil gliedert sich in

- 11 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
- 5 LP Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache,
- 7 LP Fachdidaktik im Kernfach und
- 7 LP Fachdidaktik im Zweitfach.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module des Kernfaches sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(3) Die Leistungen im Kernfach umfassen 113 Leistungspunkte, von denen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen.

Der Pflichtbereich hat einschließlich der Bachelorarbeit einen Umfang von 74 LP.

- Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 39 LP

und gliedert sich in sechs Themenfelder:

- Gesellschaft, Wirtschaft und Recht
- Bild, Sprache & Ton
- Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik
- Mensch-Maschine-Interaktion
- Drucktechnik
- Theater- und Veranstaltungstechnik.

Im Wahlpflichtbereich Gesellschaft, Wirtschaft und Recht müssen mindestens 6 Leistungspunkte bestanden und können höchstens 12 Leistungspunkte eingebracht werden.

Im Wahlpflichtbereich Bild, Sprache & Ton müssen mindestens 6 Leistungspunkte bestanden werden.

Im Wahlpflichtbereich Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik müssen mindestens 6 Leistungspunkte bestanden und können höchstens 12 Leistungspunkte eingebracht werden.

Die restlichen Leistungspunkte können frei in den Wahlpflichtbereichen gewählt werden.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Im Rahmen des Moduls „Pädagogisches Handeln in Schulen II“ ist ein sechswöchiges berufsfelderschließendes Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten der SETUB veröffentlicht ist.

(5) Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen beruflichen Ausbildung verfügen, haben ein Betriebspraktikum nachzuweisen. Das Praktikum ist i. d. R. vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Für das Betriebspraktikum werden keine Leistungspunkte vergeben. Nachweise des Betriebspraktikums oder die Anerkennung einer beruflichen Ausbildung erfolgen durch Bestätigung der dafür zuständigen Stellen. Einzelheiten regelt die entsprechende Richtlinie für Betriebspraktika in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten der SETUB veröffentlicht ist.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

## 2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Medientechnik mit Lehramtsoption als Zweitfach

### § 6 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Zweitfach Medientechnik im Bachelorstudium ist die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informationstechnik mit Lehramtsoption als Kernfach, zum Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit Lehramtsoption als Kernfach oder zu fachlich nahestehenden Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption. Über die fachliche Nähe von Studiengängen entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit umfasst 6 Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(4) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs Medientechnik mit Lehramtsoption als Zweitfach mit einem entsprechenden Kernfach beträgt 180 Leistungspunkte. Im Zweitfach sind Leistungen im Umfang von 67 LP zu erbringen.

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

### § 7 – Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan gemäß Anlage 4 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Das Studium der Medientechnik mit Lehramtsoption als Zweitfach ist gegliedert in fachwissenschaftliche Anteile und lehramtsspezifische berufswissenschaftliche Anteile. Sie sind folgendermaßen verteilt:

- 60 LP Fachwissenschaft des Zweitfaches und
- 7 LP Fachdidaktik des Zweitfaches.

(3) Die Leistungen im Zweitfach umfassen 67 Leistungspunkte. Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 19 LP.

Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 48 LP und gliedert sich in 6 Themenfelder:

- Gesellschaft, Wirtschaft und Recht
- Bild, Sprache & Ton
- Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik
- Mensch-Maschine-Interaktion
- Drucktechnik
- Theater- und Veranstaltungstechnik.

Im Wahlpflichtbereich Gesellschaft, Wirtschaft und Recht müssen mindestens 6 Leistungspunkte bestanden und können höchstens 15 Leistungspunkte eingebracht werden.

Im Wahlpflichtbereich Bild, Sprache & Ton müssen mindestens 12 Leistungspunkte bestanden werden.

Die restlichen Leistungspunkte können frei in den Wahlpflichtbereichen gewählt werden.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 3).

(4) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

## III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

### § 8 – Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

### § 9 – Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch das Zentralinstitut SETUB den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

### § 10 – Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen des Kernfaches, den Modulprüfungen des Zweitfaches sowie der Bachelorarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen des Kernfaches, den Noten der Modulprüfungen des Zweitfaches und der Note der Bachelorarbeit gebildet.

### § 11 – Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 10 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 12 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 12 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der oder die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Fachwissenschaft des Kernfaches abzulegen.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP sowie der Nachweis des Betriebspraktikums gemäß § 5 (5) dieser Ordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 46 (2) AllgStuPO erbracht werden. Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 11 (5) dieser Ordnung kann entsprechend erweitert werden.

(7) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(8) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer\*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter\*innen. In der beruflichen Praxis erfahrene Personen müssen mindestens über den mit dem Studiengang angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

### § 12 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit gemäß § 12a als mögliche Prüfungsform angeboten.

(2) Für die im Wahlpflichtbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

#### **§ 12 a – Prüfungsform Hausarbeit**

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Die Prüferin/der Prüfer stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet i. d. R. spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist der Prüferin/dem Prüfer in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

#### **IV. Anlagen**

**Anlage 1:** Modulliste für das Kernfach Medientechnik

**Anlage 2:** Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Kernfach Medientechnik

**Anlage 3:** Modulliste für das Zweitfach Medientechnik

**Anlage 4:** Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweitfach Medientechnik

**Anlage 1: Modulliste B.Sc. Medientechnik mit Lehramtsoption als Kernfach<sup>1</sup>**

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote<sup>2</sup></b>
<b>Pflichtbereich (64 LP)</b>				
Erziehungswissenschaft/Sprachbildung (16 LP)				
Pädagogisches Handeln in Schulen I (LbS)	5	Schriftlich	Ja	1
Pädagogisches Handeln in Schulen II (LbS)	6	Hausarbeit	Nein	-
Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache	5	Schriftlich	Ja	1
Fachdidaktik (7 LP)				
Fachdidaktisches Grundlagenmodul Medientechnik	7	Portfolioprüfung	Ja	1
Fachwissenschaft (41 LP)				
Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen	5	Schriftlich	Ja	-
Mathematik II für Berufliche Fachrichtungen	6	Schriftlich	Ja	-
Mathematik III für Berufliche Fachrichtungen	6	Mündlich	Ja	1
Einführung in die Medieninformatik	6	Schriftlich	Ja	1
Grundlagen der Elektrotechnik für Medientechnik	6	Portfolioprüfung	Ja	-
Praktisches Programmieren und Rechneraufbau	6	Schriftlich	Ja	-
Projekt Medienerstellung (6 LP)	6	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich (39 LP)</b>				
Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (39 LP)				
Wahlpflichtbereich Gesellschaft, Wirtschaft und Recht <i>Wahlregel:</i> <i>Es müssen mindestens 6 Leistungspunkte und es dürfen höchstens 12 Leistungspunkte eingebracht werden.</i>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Gesellschaft, Wirtschaft und Recht I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Gesellschaft, Wirtschaft und Recht II	6	Schriftlich	Ja	1
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen der Industriellen Informationstechnik	6	Portfolioprüfung	Ja	1

<sup>1</sup> Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

<sup>2</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote<sup>2</sup></b>
Grundlagen Medienwirtschaft	6	Schriftlich	Ja	1
Informatik und Gesellschaft	6	Portfolioprüfung	Ja	1
IT-Service-Management	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Medien und Information	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Medien und Organisation	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Web Science	9	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Bild, Sprache &amp; Ton</b> <u>Wahlregel:</u> <i>Es müssen mindestens 6 Leistungspunkte eingebracht werden.</i>				
Applied Computer Vision	6	Schriftlich	Ja	1
Audiotechnik I	9	Portfolioprüfung	Ja	1
Audiovisuelle Technik	6	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Bild, Sprache & Ton I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Bild, Sprache & Ton II	6	Schriftlich	Ja	1
Communication acoustics	6	Schriftlich	Ja	1
Computer Graphics I (Fundamentals)	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Digitale Signalverarbeitung (AKT)	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen der Technischen Akustik	9	Mündlich	Ja	1
Schallmesstechnik und Signalverarbeitung	6	Mündlich	Ja	1
Speech Signal Processing and Speech Technology	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Tontechnik I: Grundlagen	6	Schriftlich	Ja	1
Visuelle Wahrnehmung beim Menschen und Bildqualität	3	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <u>Wahlregel:</u> <i>Es müssen mindestens 6 Leistungspunkte und es dürfen höchstens 12 Leistungspunkte eingebracht werden.</i>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik II	6	Schriftlich	Ja	1
Digitale Systeme	6	Schriftlich	Ja	1
Systemprogrammierung	6	Portfolioprüfung	Ja	1

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote<sup>2</sup></b>
<b>Wahlpflichtbereich Mensch-Maschine-Interaktion</b>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Mensch-Maschine-Interaktion I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen – Wahlpflichtbereich Mensch-Maschine-Interaktion II	6	Schriftlich	Ja	1
Quality & Usability	3	Portfolioprüfung	Ja	1
Study Project Quality & Usability (6 CP)	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Study Project Quality & Usability (9 CP)	9	Portfolioprüfung	Ja	1
Usability Engineering	6	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Drucktechnik</b>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Drucktechnik I	3	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Drucktechnik II	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Drucktechnologie I	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Drucktechnologie II	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Druckvorstufe	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Qualitätssicherung Druck	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Theater- und Veranstaltungstechnik</b>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Theater- und Veranstaltungstechnik I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Theater- und Veranstaltungstechnik II	6	Schriftlich	Ja	1
Einführung in die Lichttechnik	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Licht- und Beleuchtungstechnik	6	Schriftlich	Ja	1
Lichttechnik: Grundlagen und Anwendungen	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Theater- und Veranstaltungstechnische Grundlagen I: Technik	6	Schriftlich	Ja	1
Theater- und Veranstaltungstechnische Grundlagen II: Organisation und Betrieb	6	Schriftlich	Ja	1
<b>Bachelorarbeit (10 LP)</b>				
Σ	113			



**Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Medientechnik mit Lehramtsoption als Kernfach (B.Sc.)**

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe	5. Semester WiSe	6. Semester SoSe
Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen <b>5 LP</b>	Mathematik II für Berufliche Fachrichtungen <b>6 LP</b>	Mathematik III für Berufliche Fachrichtungen <b>6 LP</b>	Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich <b>6 LP</b>	Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich <b>6 LP</b>
Praktisches Programmieren und Rechneraufbau <b>6 LP</b>	Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich <b>6 LP</b>	Einführung in die Medieninformatik <b>6 LP</b>	Projekt Medienerstellung (6 LP) <b>6 LP</b>		Bachelorarbeit <b>10 LP</b>
Pädagogisches Handeln in Schulen I (LbS) <b>5 LP</b>		Grundlagen der Elektrotechnik für Medientechnik <b>6 LP</b>	Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache <b>5 LP</b>	<b>21 LP</b>	
Pädagogisches Handeln in Schulen II (LbS) <b>6 LP</b>		Fachdidaktisches Grundlagenmodul Medientechnik <b>7 LP</b>			

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Ein Auslandsstudium ist in jedem Semester möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung der School of Education behilflich.

**Anlage 3: Modulliste B.Sc. Medientechnik mit Lehramtsoption als Zweifach<sup>1</sup>**

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>2</sup>
<b>Pflichtbereich (19 LP)</b>				
Fachdidaktik (7 LP)				
Fachdidaktisches Grundlagenmodul Medientechnik	7	Portfolioprüfung	Ja	1
Fachwissenschaft (12 LP)				
Einführung in die Medieninformatik	6	Schriftlich	Ja	1
Projekt Medienerstellung	6	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich (48 LP)</b>				
Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (48 LP)				
Wahlpflichtbereich Gesellschaft, Wirtschaft und Recht <i>Wahlregel:</i> <i>Es müssen mindestens 6 Leistungspunkte und es dürfen höchstens 15 Leistungspunkte eingebracht werden.</i>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Gesellschaft, Wirtschaft und Recht I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Gesellschaft, Wirtschaft und Recht II	6	Schriftlich	Ja	1
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen der Industriellen Informationstechnik	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen Medienwirtschaft	6	Schriftlich	Ja	1
Informatik und Gesellschaft	6	Portfolioprüfung	Ja	1
IT-Service-Management	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Medien und Information	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Medien und Organisation	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Web Science	9	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich Bild, Sprache & Ton <i>Wahlregel:</i> <i>Es müssen mindestens 12 Leistungspunkte eingebracht werden.</i>				
Applied Computer Vision	6	Schriftlich	Ja	1
Audiotechnik I	9	Portfolioprüfung	Ja	1

<sup>1</sup> Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

<sup>2</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote<sup>2</sup></b>
Audiovisuelle Technik	6	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Bild, Sprache & Ton I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Bild, Sprache & Ton II	6	Schriftlich	Ja	1
Communication acoustics	6	Schriftlich	Ja	1
Computer Graphics I (Fundamentals)	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Digitale Signalverarbeitung (AKT)	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen der Technischen Akustik	9	Mündlich	Ja	1
Schallmesstechnik und Signalverarbeitung	6	Mündlich	Ja	1
Speech Signal Processing and Speech Technology	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Tontechnik I: Grundlagen	6	Schriftlich	Ja	1
Visuelle Wahrnehmung beim Menschen und Bildqualität	3	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik</b>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik II	6	Schriftlich	Ja	1
Digitale Systeme	6	Schriftlich	Ja	1
Systemprogrammierung	6	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Mensch-Maschine-Interaktion</b>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Mensch-Maschine-Interaktion I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Mensch-Maschine-Interaktion II	6	Schriftlich	Ja	1
Quality & Usability	3	Portfolioprüfung	Ja	1
Study Project Quality & Usability (6 CP)	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Study Project Quality & Usability (9 CP)	9	Portfolioprüfung	Ja	1
Usability Engineering	6	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Drucktechnik</b>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Drucktechnik I	3	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Drucktechnik II	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote<sup>2</sup></b>
Drucktechnologie I	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Drucktechnologie II	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Druckvorstufe	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Qualitätssicherung Druck	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich Theater- und Veranstaltungstechnik</b>				
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Theater- und Veranstaltungstechnik I	3	Schriftlich	Ja	1
Ausgewählte medientechnische Themen - Wahlpflichtbereich Theater- und Veranstaltungstechnik II	6	Schriftlich	Ja	1
Einführung in die Lichttechnik	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Licht- und Beleuchtungstechnik	6	Schriftlich	Ja	1
Lichttechnik: Grundlagen und Anwendungen	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Theater- und Veranstaltungstechnische Grundlagen I: Technik	6	Schriftlich	Ja	1
Theater- und Veranstaltungstechnische Grundlagen II: Organisation und Betrieb	6	Schriftlich	Ja	1
$\Sigma$	67			

#### Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan Medientechnik mit Lehramtsoption als Zweitfach (B.Sc.)

<b>1. Semester WiSe</b>	<b>2. Semester SoSe</b>	<b>3. Semester WiSe</b>	<b>4. Semester SoSe</b>	<b>5. Semester WiSe</b>	<b>6. Semester SoSe</b>
Einführung in die Medieninformatik <b>6 LP</b>	Projekt Medienerstellung <b>6 LP</b>	Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich <b>12 LP</b>		Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich <b>24 LP</b>	
Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich <b>12 LP</b>		Fachdidaktisches Grundlagenmodul <b>7 LP</b>			

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Ein Auslandsstudium ist in jedem Semester möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung der School of Education behilflich.